

SatzungNr: 13**über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dienstweiler**

vom 01.06.1992

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung (BS 2020-1) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33, Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) am 24.04.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

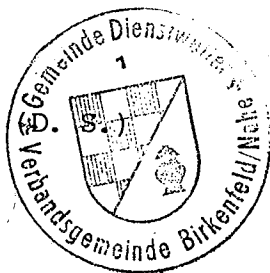
§ 3**Entstehung, Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen nach der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren vom 30.01.1950 sowie die Änderungssatzungen vom 10.03.1960, 10.09.1975, 05.01.1981 außer Kraft.

Dienstweiler, den 01 06 92



Ortsgemeinde Dienstweiler

H. J. J.
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dienstweiler
vom 01.06.1992

I. Grabstätten

- | | |
|--|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,-- DM |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,-- DM |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte | 200,-- DM |
| 3. Überlassung einer Doppelgrabstätte | 700,-- DM |
| 4. Genehmigung einer Urnengrabstätte im vorhandenen Grab | 100,-- DM |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Die Gräber werden durch ein Unternehmen ausgehoben.
2. Die Gebühren werden nach der durch den Unternehmer erteilten Rechnung erhoben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.